

Rheinisches Studieninstitut
Konrad Adenauer Straße 13 · 50996 Köln
An die Teilnehmenden

der VFA Kurse

149 / 150 / 151 / 152 / 153 / 154 / 155

Ansprechpartnerin: Martina Weidner

Tel.: 0221 / 937 66 – 44

E-Mail: martina.weidner@rheinstud.de

Köln, 04.05.2026

Abschlussprüfung Ihrer Kurse (Prüfungsbereiche IV und V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Abschlussprüfung Ihrer Kurse ein.

Die Prüfungsfächer und Prüfungsdaten entnehmen Sie bitte der Aufstellung auf der nächsten Seite. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Anfangszeiten.

Bitte finden Sie sich jeweils 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Rheinischen Studieninstitut ein. Die Prüfung beginnt zu den jeweils angegebenen Zeiten.

Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis.

Bitte beachten Sie: Es gibt keine Zeitverlängerung, wenn Sie sich an den Prüfungstagen verspäten sollten.

Bei Verhinderung durch Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung zwingend erforderlich, ein normales Attest reicht nicht.

Bitte beachten Sie zwingend die beigefügten „**Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung.**“ (Stand: 19.12.2024), **und** die auf der Homepage des Rheinstud veröffentlichten **Regelungen zum Umgang mit Gesetzestexten ab Kursstart 2022** (<https://rheinstud.de/wp-content/uploads/2024/06/Neuregelung-zu-den-Hilfsmittel-ab-Kursstart-2022.pdf>) sowie den beigefügten Täuschungsparagrafen. Jede nicht konforme Bearbeitung der Gesetzestexte wird zur Entscheidung dem Prüfungsausschuss vorgelegt, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Klausur relevant sein könnte.

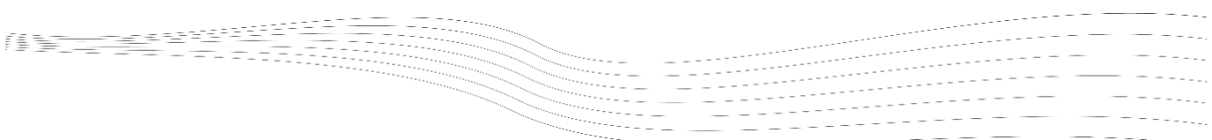
Viel Erfolg für Ihre Prüfung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Björn Stürz

Studienleiter



Kurs VFA	Prüfungsbereich	Dauer In Minuten	Prüfungsfach	Datum:	Beginn:	Hilfsmittel: (immer unkommentiert!)
149	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Bonner Berufskollegs	02.06.2026	12.00 h	BGB, Taschenrechner (vom Rheinstud)
150	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB
151	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB
152	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB
153	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Bonner Berufskollegs	02.06.2026	12.00 h	BGB, Taschenrechner (vom Rheinstud)
153	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB
154	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB
155	IV	90	Wirtschafts- und Sozialkunde Teiln. des Kölner Berufskollegs	02.06.2026	09.00 h	BGB

Die Bekanntgabe der Termine und Fächer für den Bereich V (Praktische Prüfung) erfolgt über Moodle

Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Ausweispflicht: Zur Prüfung muss der Personalausweis mitgebracht werden. Dieser wird vor der Prüfung kontrolliert.

Die Prüfungsklausuren werden **anonym und unter Aufsicht** in einem Hörsaal des Rheinischen Studieninstituts angefertigt. Die Prüfung **beginnt** an jedem Prüfungstag **mit der Unterschrift auf dem Kennzifferschlüssel**. Dieser wird bis zum Ende des Korrekturverfahrens verschlossen aufbewahrt. Zudem wird auf diesem Bogen die Abgabezeit des einzelnen Prüflings verzeichnet.

Es darf ausschließlich mit Kugelschreiber oder Füller in schwarz oder blau geschrieben werden.

Ungültig zu machende Einträge sind sauber durchzustreichen, kein Tipp-Ex oder ähnliches verwenden.

Klausurpapier

Die Kennziffer, die dem Kennzifferschlüssel zu entnehmen ist, ist auf jedem Bogen der Prüfungsklausur (Reinschrift und Konzeptpapier) zu vermerken. Es darf nur **das vom Studieninstitut bereit gestellte und gekennzeichnete Papier** (Deckblatt, Bögen der Reinschrift und Konzeptpapier) benutzt werden.

Die Prüfungsklausur darf **keinen Hinweis auf den Prüfling der Klausur** (z. B. Unterschrift) enthalten, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Die Anzahl der Blätter der Reinschrift ist auf dem Deckblatt vom Verfasser / von der Verfasserin zu vermerken. Sämtliche ausgehändigten Papiere wie die Reinschrift, das Konzeptpapier, die Blankoblätter und die Aufgabenstellung sind der Aufsicht auszuhändigen. Bei Abgabe sind die Blätter der Reinschrift, gemeinsam mit der Aufsicht zu zählen. Die Lösungen, die auf der Prüfungsklausur selbst eingetragen werden und das Blankopapier mit Notizen werden nicht dazugezählt und nummeriert. Die Aufsicht setzt unter das letzte Blatt der Reinschrift einen Stempel und ihre Unterschrift.

Hilfsmittel

Die vom Prüfling zu stellenden Hilfsmittel, werden diesem vor der schriftlichen Prüfung über die Internetseite des Rheinischen Studieninstituts mitgeteilt.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Taschenrechner, die zur Prüfung als Hilfsmittel zugelassen werden, werden vom Studieninstitut gestellt.

Die Hilfsmittel werden durch Beauftragte des Rheinischen Studieninstituts **vor und während** der Prüfung überprüft.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit wird auf die Paragraphen der entsprechenden Prüfungsordnung verwiesen.

Offizielle Loseblattsammlungen müssen vollständig mitgebracht werden. **Einzelne Gesetze dürfen nicht ausgeheftet werden.**

Verlassen des Prüfungsraums

Verlässt ein Prüfling den Prüfungsraum, so sind alle Klausurblätter der Aufsicht abzugeben, die die Abwesenheit auf dem Klausurpapier und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Während der Bearbeitungsdauer der Klausuren darf sich nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

In den Pausenzeiten darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden.

Uhren

Wegen der geringen Unterscheidbarkeit mit Smartwatches dürfen mitgeführte Uhren während der Prüfung nicht verwendet werden.

In den Prüfungsräumen sind Uhren angebracht.

Eine mitgeführte Uhr gilt daher als Täuschungsversuch.

Sonstiges

Jede Unregelmäßigkeit wird durch die Aufsicht in der Prüfungsniederschrift vermerkt und der Studienleitung mitgeteilt. Diese unterrichtet den zuständigen Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie, dass vor Klausurbeginn die zugewiesenen Arbeitsplätze mit den Gesetzestexten kontrolliert werden. In dieser Zeit befinden sich die Prüflinge nicht im Prüfungsraum. Alle Auffälligkeiten, wie z.B. nicht erlaubte Einträge in den Gesetzestexten, werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt, unerheblich ob diese für die Klausur von Bedeutung sein können.

Bitte überprüfen Sie die Hilfsmittel daher vorher sehr (!) sorgfältig.

Die Garderobe und Taschen müssen an einem von der Aufsicht zugewiesenen Ort abgelegt werden und dürfen sich nicht am Sitzplatz befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **schwerbehinderten Prüflingen** auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

Verspätung am Prüfungstag:

Sollten Sie sich an den Prüfungstagen verspäten gibt es keine Zeitverlängerung.

gez.

Anna van de Sand

stellvertretende Geschäftsführerin

**Verordnung über die Abschlussprüfung für den
Ausbildungsberuf zur
Verwaltungsfachangestellten/zum
Verwaltungsfachangestellten im Lande
Nordrhein-Westfalen - Fachrichtungen Landes-
und Kommunalverwaltung - (APO
Verwaltungsfachangestellte) vom 11.06.2014**

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden

oder

3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. In diesem Fall findet § 15 Absatz 2 keine Anwendung.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und die nach § 2 Absatz 1 zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.